

Der Magistrat der Stadt Offenbach
Kämmerei
06. JULI 2016
EING

Ø 20

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung am 16. Juni 2016

DER MAGISTRAT
DER STADT OFFENBACH
Eing: 01. Juli 2016
Präsident: Hauptamt
AL (GPA) 1 | 2 | 3 | 4

III

TOP 9

Optierungserklärung gemäß § 27 XXII S. 3 UStG

Antrag Magistratsvorlage Nr. 2016-130 (Dez. III, Amt 20) vom 11.05.2016,
2016-21/DS-I(A)0014

Beschlusslage:

Die Stadtverordnetenversammlung **beschließt** einstimmig wie folgt:

Die Stadt Offenbach a. M., vertreten durch den Magistrat, optiert gemäß § 27 XXII S. 3 UStG. Sie wendet § 2 III UStG für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin an.

Dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Obenstehenden Beschlussauszug erhalten Sie unter Bezug auf § 66 HGO mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Offenbach a. M., den 22.06.2016
Der Vorsteher der Stv.-Versammlung

biw

A u s z u g
aus der
Niederschrift über die Sitzung des Magistrats am **11.05.2016**

Vorlage Nr. 2016- 130
(siehe Anlage)

Es wird wie beantragt beschlossen.

() Vom Magistrat wurden Änderungen beschlossen. Sie sind in der anliegenden Vorlage berücksichtigt. In der Ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Magistratsmitteilung werden Sie entsprechende Hinweise finden.

An III / / / **20**

Die Vorlage wurde an die **Stadtverordnetenversammlung** weitergeleitet.

Offenbach a. M., den - Datum der Beschlussfassung des Magistrats -
- Hauptamt -



Anlage

Vorlage an den Magistrat Nr. 2016- 130

Optierungserklärung gemäß § 27 XXII S. 3 UStG

Der Magistrat beantragt, dass die Stadtverordnetenversammlung wie folgt beschließt:

Die Stadt Offenbach a. M., vertreten durch den Magistrat, optiert gemäß § 27 XXII S. 3 UStG. Sie wendet § 2 III UStG für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin an.

Begründung

Mit Steueränderungsgesetz 2015 vom 02. November 2015 wird der bisherige § 2 III UStG aufgehoben und ein neuer § 2b UStG geschaffen. Damit soll sowohl den Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) als auch der Rechtsprechung bezüglich der Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) Rechnung getragen werden.

„Altregelung“

Die Unternehmereigenschaft der jPdöR wird gemäß § 2 Abs. 3 UStG („Altregelung“) im Wesentlichen in Abhängigkeit zum Körperschaftsteuergesetz beurteilt. Liegt nach Körperschaftsteuerrecht kein BgA vor, so wird grundsätzlich auch umsatzsteuerrechtlich von keiner Unternehmereigenschaft ausgegangen. Das bedeutet, dass nachhaltige unternehmerische Tätigkeiten ausgeübt werden können, deren Umsatzsteuerpflicht aber erst ab einem Jahresumsatz von 30.678 € beginnt.

Der Bereich der Vermögensverwaltung, insbesondere Vermietung und Verpachtung, stellt zudem bislang keine umsatzsteuerpflichtige Betätigung dar.

„Neuregelung“

Durch die gesetzliche Neuregelung erfolgt an dieser Stelle ein Paradigmenwechsel.

Die Unternehmereigenschaft wird in § 2 b UStG neu definiert und ist nun losgelöst vom Körperschaftsteuergesetz zu beurteilen.

Dies bedeutet, dass eine jPdöR grundsätzlich mit Ihren Tätigkeiten der Umsatzsteuer unterliegt, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Die Freistellung von der Umsatzsteuerpflicht für Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt darf jedoch nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Größerer Wettbewerbsverzerrungen liegen nach § 2b Abs. 2 UStG nicht vor, wenn der im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 € nicht übersteigen wird.

Interkommunale Zusammenarbeiten sind unter bestimmten – an das Vergaberecht orientierten Voraussetzungen, nicht als Wettbewerbsverzerrung zu definieren.

Fazit:

Aufgrund der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes steht die Kämmerei der Stadt Offenbach vor der Aufgabe die internen Prozesse der Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen und -jahreserklärungen und sonstigen Steuererklärungen, sowie Steuerfragestellungen, die im täglichen Verwaltungshandeln einer Kommune als Steuerschuldner anfallen, zu analysieren und ggf. umzustrukturieren. Dabei sollte gleichzeitig angestrebt werden, eine steueroptimierte Lösung zu erarbeiten.

Hierfür ist es erforderlich sämtliche Verträge, Vereinbarungen und sonstige Kooperation zu erfassen und steuerlich zu bewerten.

Da die Auswirkungen der umsatzsteuerlichen Neuregelungen nicht bereits in 2016 abschließend analysiert und damit ggfs. notwendige Umstellungen vorgenommen werden können, sollte gegenüber dem Finanzamt Offenbach a. M. die Optierungserklärung für die weitere Anwendung der bisherigen Besteuerungsgrundsätze abgegeben werden.

Zudem sollte mit der Optierungserklärung gemäß § 27 XXII S. 3 UStG auch nicht auf das vom Bundesfinanzministerium angekündigte Schreiben gewartet werden, da bislang nicht ersichtlich ist, wann dessen Veröffentlichung erfolgen wird. Diese war zunächst für die erste Jahreshälfte 2016 angesetzt, zwischenzeitlich wird vom Bundesfinanzministerium die zweite Jahreshälfte 2016 avisiert.

Sollte sich vor dem Jahr 2020 herausstellen, dass die Anwendung des neuen Rechts wirtschaftlicher ist, kann die Option zur Weiterführung der bisherigen umsatzsteuerlichen Besteuerungsgrundsätze widerrufen werden.

Offenbach am Main, 29.04.2016
Dezernat III


Dr. F. Schwenke
Stadtkämmerer

Anlage:
Gesetzestext § 2b Umsatzsteuergesetz
Gesetzestext § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

§ 2b UStG

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus
1. gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

- die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-
1. Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
 2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
 5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November

2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Vorschrift eingefügt durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBI. I S. 1834) m.W.v. 01.01.2016.

§ 27 UStG

Allgemeine Übergangsvorschriften

.....

(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.